

Gebührenordnung

Abteilung Musik

Gültig ab 1. August 2010

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule Donaueschingen

§ 1

Entstehungsgrundsatz

Die Stadt Donaueschingen erhebt für die Bereitstellung von Unterricht an der Kunst- und Musikschule Gebühren.

§ 2

Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht nach Vorlage einer rechtsgültigen Anmeldung und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eine Rücknahme der Anmeldung erfolgt.

§ 3

Vorauszahlungen

- (1) Für die Gebührenschild sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonates.
- (2) Jeder Vorauszahlung liegen 90 % der tatsächlichen in Anspruch genommenen Unterrichtseinheiten im betreffenden Kalendermonat zugrunde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 4

Fälligkeit

Die in § 5 genannten Unterrichtsgebühren sind Einzelgebühren für jede bereitgestellte Unterrichtsstunde.

Die Fälligkeitstermine sind:

für die Monate Januar bis Juli der 31. Juli

für August bis Dezember der 31. Dezember

Die Vorauszahlungen gem. § 3 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührensätze

Für jede einzelne bereitgestellte Unterrichtseinheit

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für Musikwelt | € 3,20 |
| (2) | Für den Klassenunterricht
(Musikgarten/Musikalische Früherziehung/Ballett-Tanz/Theorie für externe
Schüler) | € 7,60 |
| (3) | Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht je Baustein | € 17,80 |
| | Aufgrund entsprechender Zuschüsse der Städte gilt für Schüler aus
Donaueschingen und Hüfingen eine ermäßigte Gebühr je Baustein | € 10,85 |
| | für Schüler aus Bräunlingen | € 11,00 |
| (4) | Zuschlag für erwachsene Schülerinnen und Schüler aus Donaueschingen je
Baustein | € 2,45 |
| | (Erwachsene Schüler aus Hüfingen und Bräunlingen zahlen allgemeine Gebühr) | |
| (5) | Gruppenangebote an Ganztageschulen, 12 Monatsraten à: | € 136,15 |

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung für die einzelnen Unterrichtsformen:
Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Bau- steine	Unterrichtsform Wöchentliche Unterrichtszeit	Allgemeine Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS u. Hüfingen	Gebühr für Erwachsene aus DS
A 1	2er- Gruppe 30 Min., 3er- Gruppe 45 Min., 4er- Gruppe 60 Min.	€ 17,80	€ 10,85	€ 13,30
B 1,5	2er Gruppen 45 Min.	€ 26,70	€ 16,30	€ 19,95
C 2	Einzelunterricht 30 Min. 2er- Gruppe 60 Min.	€ 35,60	€ 21,70	€ 26,60
D 3	Einzelunterricht 45 Min.	€ 53,40	€ 32,55	€ 39,90
E 4	Einzelunterricht 60 Min.	€ 71,20	€ 43,40	€ 53,20

Die ermäßigte Gebühr kann auch anderen Schülern zugestanden werden, wenn diese sich in regelmäßig öffentlich wirksamen Ensembles oder mit herausragenden Leistungen bei anderen Gelegenheiten zum Wohle des Ansehens der Kunst- und Musikschule in der Stadt Donaueschingen engagieren. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiktheorie ist für Schüler der Abteilung Musik gebührenfrei. Die Teilnahme an den Ensemblefächern, sowie an Kammermusik und Orchester ist gebührenfrei.

Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt jeweils für die Zeiträume August bis Dezember, Januar bis April und Mai bis Juli.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des

Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.

- (3) Musikvereinsermäßigung: Für Mitglieder von Blaskapellen in Donaueschingen, die von der Stadt Donaueschingen finanziell gefördert werden, gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit erhalten diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Unterrichtsgebühr. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt auf die Unterrichtsformen A und B. Ab der Unterrichtsform C (2 Bausteine), wird nur eine Ermäßigung in gleicher Höhe wie für den Baustein B gewährt. Ermäßigung wird nur für Fächer gewährt, die zur Regelbesetzung einer Blaskapelle gehören. Sie ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Bei entsprechender Eignung und Begabung des Schülers kann, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen, die Ermäßigung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtermäßigungszeit kann 5 Jahre nicht überschreiten. Die gewährte Ermäßigung muss zurückerstattet werden, wenn der Schüler bei entsprechender Eignung nicht bereit ist, mindestens zwei Jahre aktiv in der Blaskapelle mitzuwirken.
- (4) Mehrfachermäßigung: Die Ermäßigung (Familienermäßigung + Familienpassermäßigung + Blasmusikermäßigung) darf insgesamt 40% nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienerpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

§ 7

Zahlungsweise

Die Eltern, bzw. Zahlungspflichtigen haben mit der Anmeldung zum Unterricht die Stadtkasse zu ermächtigen, die fälligen Unterrichtsgebühren von ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen. Gemäß der in § 4 genannten Fälligkeitstermine werden monatliche Abschlagszahlungen mit 2 jährlichen Abrechnungen pro Jahr fällig.

§ 8

An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. August müssen bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen. Bei verspätet eingehenden Anmeldungen besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung in gegebenenfalls noch freie Unterrichtsstunden.

§ 9

Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Ausfallende Unterrichtsstunden, soweit diese von der Kunst- und Musikschule zu vertreten sind, werden bei der nächstmöglichen Abbuchung abgezogen, bzw., wenn eine Abbuchung nicht mehr möglich ist, zurückerstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.